

Kundeninformationen und Versicherungsbedingungen

Der Gothaer Haus- und Wohnungsschutzbrief

Stand: AVHW 2014

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Ihr Interesse an unseren Gothaer Produkten freut uns sehr.

Die Basis unseres gegenseitigen Vertrages bilden die

- Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Gothaer Haus- und Wohnungsschutzbrief (AVHW 2014)
- sowie gesetzlichen Bestimmungen.

Der vereinbarte Versicherungsschutz sowie die dazugehörigen Versicherungsbedingungen sind im Versicherungsschein beschrieben.

Soweit wir in den Versicherungsunterlagen die männliche Form der Bezeichnung (z. B. Versicherungsnehmer, Ehegatte) verwenden, ist dabei auch immer die weibliche Bezeichnung mit gemeint.

Sofern in Schreiben, allgemeinen Versicherungsbedingungen, Versicherungsscheinen, Rechnungen, Mahnungen usw. der Begriff „Beitrag“ verwandt wird, wird dieser gleichlautend/synonym für den Begriff „Prämie“ gebraucht.

Bei allen Fragen zum Produkt steht Ihnen auch Ihr Vermittler gerne zur Verfügung.

Ihre
Gothaer Allgemeine Versicherung AG

Das Inhaltsverzeichnis

	Seite
Produktinformationsblatt	3
Allgemeine Kundeninformation	5
Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Gothaer Haus- und Wohnungsschutzbrief (AVHW)	7
• Was leistet Ihr Schutzbrief?	8
• Wie hoch sind unsere Leistungen?	8
• Wer ist versichert?	8
• Wo sind Sie versichert und wie ist es bei einem Umzug?	8
• Wie hilft Ihnen der Schutzbrief?	8
• Was ist bei Ihrem Schutzbrief außerdem zu beachten?	10
Information zu Ihrem Gothaer Garantie-Paket	13
Information zu Ihren Extra-Services	14

Schutzbriefversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Gothaer

Unternehmen:
Gothaer Allgemeine Versicherung AG
Registriert in der Bundesrepublik Deutschland

Produkt: Gothaer Haus- und Wohnungsschutzbrief

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick über den Gothaer Haus- und Wohnungsschutzbrief. Es ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen und den konkreten Versicherungsumfang finden Sie in den Vertragsunterlagen:

- Versicherungsantrag
 - Versicherungsschein
 - Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Haus- und Wohnungsschutzbrief.
- Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um einen Haus- und Wohnungsschutzbrief. Dieser umfasst Hilfeleistungen in Notfällen rund um Ihr Haus oder Ihre Wohnung und die Übernahme von Kosten.



Was ist versichert?

- ✓ Gegenstand der Versicherung ist die Hilfe im Notfall rund um Ihr Haus oder Ihre Wohnung. Folgende Leistungen sind versichert:
 - ✓ Schlüsseldienst
 - ✓ Rohrreinigungs-Service
 - ✓ Sanitär-Installateur-Service
 - ✓ Elektro-Installateur-Service
 - ✓ Heizungs-Installateur-Service
 - ✓ Notheizung
 - ✓ Bekämpfung von Schädlingen
 - ✓ Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienenestern
 - ✓ Unterbringung von Tieren
 - ✓ Kinderbetreuung bis zu 48 Stunden je Schadenereignis
 - ✓ Organisation einer Ersatzwohnung
 - ✓ Dokumenten- und Datendepot bis zu 20 DIN A4-Seiten
 - ✓ Telefonische Rechtsberatung im privaten Lebensbereich (JurLine).
- ✓ Versicherungsschutz besteht auch für Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Höhe der Versicherungssumme können Sie den Vertragsunterlagen entnehmen.



Was ist nicht versichert?

Dazu zählen zum Beispiel:

- ✗ Defekte, die bereits bei Vertragsbeginn vorhanden waren.
- ✗ Kosten für die ordentliche Instandhaltung bzw. Wartung z. B. der Elektroinstallation Ihrer Wohnung.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Einige Fälle sind aus dem Versicherungsschutz herausgenommen. Dazu gehören zum Beispiel:

- ! Schäden, die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben,
- ! Schäden am Heizkörper durch Korrosion,
- ! Entfernung bzw. Umsiedlung von Nestern aus rechtlichen Gründen, z. B. wegen des Artenschutzes.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Die Notfall-Hilfe erbringen wir ausschließlich in Deutschland.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen zum Beispiel folgende Pflichten:

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Teilen Sie uns bitte mit, wenn sich Ihre Wohnsituation geändert hat, z. B. bei Umzug oder Wechsel vom Mieter zum Eigentümer eines Einfamilienhauses.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Benötigen Sie unsere Unterstützung bei einem versicherten Notfall, sind Sie verpflichtet, für die Organisation der Hilfeleistungen unser Notruf-Telefon 030 5508-81508 anzurufen.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Sie müssen die Kosten des Schadens gering halten.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen.

Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen (SEPA-Lastschriftmandat).



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Beitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr. Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von drei Jahren oder mehr? Dann können Sie Ihren Vertrag zum Ende des dritten Jahres kündigen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen. Die Kündigung muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragsdauer erfolgen.

Außerdem können Sie und wir den Versicherungsvertrag unter bestimmten Voraussetzungen vorzeitig kündigen. Das ist zum Beispiel nach einem Schadenfall möglich.

Allgemeine Kundeninformationen

Gesellschaftsangaben

Gothaer Allgemeine Versicherung AG

Rechtsform

Aktiengesellschaft

Registergericht und Registernummer

Amtsgericht Köln, HRB 21433

Vorsitzender des Aufsichtsrates

Prof. Dr. Werner Görg

Vorstand

Thomas Bischof (Vorsitzender)

Oliver Brüß

Dr. Mathias Bühring-Uhle

Harald Ingo Epple

Michael Kurtenbach

Oliver Schoeller

Postanschrift

50598 Köln

• Ladungsfähige Anschrift

Hausanschrift

Gothaer Allee 1

50969 Köln

Niederlassung im EU-Gebiet und dortige Vertreter

Gothaer Allgemeine Versicherung AG Niederlassung für Frankreich

2 Quai Kléber

FR-67000 Strasbourg

Hauptbevollmächtigter

Claude Ketterle

Hauptgeschäftstätigkeit

Die Gothaer Allgemeine Versicherung AG ist durch Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde zum Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung berechtigt.

Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Bereich Versicherungen

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Informationen zur Versicherungsleistung und zur Gesamtpremie

Die wesentlichen Merkmale der Versicherung wie Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Versicherungsleistungen sowie die Gesamtpremie (Gesamtpreis und eingerechnete Kosten) haben wir Ihnen bereits im jeweiligen Produktinformationsblatt, den zugehörigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen bzw. in unserem Vorschlag genannt.

Ansprechpartner zur außergerichtlichen Schlichtung

Ihre individuelle, persönliche und kompetente Beratung ist unser Ziel. Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an

• Gothaer Beschwerdemanagement

Gothaer Allgemeine Versicherung AG

50598 Köln

Internet: www.gothaer.de/privatkunden/kontakt-privatkunden/beschwerdemanagement.htm

Mail: beschwerde@gothaer.de

oder an den Versicherungsombudsmann als gesetzliche Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten:

• Versicherungsombudsmann

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080632

10006 Berlin

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Ihr Recht, unmittelbar den Rechtsweg zu beschreiten, wird durch diese Einrichtungen nicht berührt.

Gültigkeitsdauer von Vorschlägen und sonstigen vorvertraglichen Angaben

Die Ihnen für den Abschluss Ihres Versicherungsvertrages zur Verfügung gestellten Informationen haben eine befristete Gültigkeitsdauer. Dies gilt sowohl bei unverbindlichen Werbemaßnahmen (Broschüren, Annoncen, etc.) als auch bei Vorschlägen und sonstigen Preisangaben. Sofern in den Informationen keine Gültigkeitsdauer angegeben ist, gelten sie für eine Dauer von vier Wochen nach Veröffentlichung

Bindefrist

Sie sind an **Ihren Antrag** auf Abschluss des Versicherungsvertrages **einen Monat gebunden**.

Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt durch Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages und unsere Annahmeerklärung durch Übersendung des Versicherungsscheines zustande, wenn Sie nicht von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen. Im Fall von Abweichungen von Ihrem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen sind diese – einschließlich Belehrung und Hinweise auf die damit verbundenen Rechtsfolgen – in Ihrem Versicherungsschein gesondert aufgeführt.

Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn die Erstprämie unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt worden ist. Für den Fall, dass Sie die erste oder einmalige Prämie nicht unverzüglich, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Sofern bestimmte Wartezeiten bestehen, sind diese in dem jeweiligen Produktinformationsblatt enthalten.

Vorläufige Deckung

Der Versicherungsschutz kann im Einzelfall auf Grund einer vorläufigen Deckungszusage ab dem darin genannten Zeitpunkt in Kraft treten. Diese ist ein eigenständiger Versicherungsvertrag, der insbesondere nach endgültigem Abschluss der Vertragsverhandlungen oder bei Vorlage des Versicherungsscheins über den endgültigen Versicherungsschutz endet.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- **der Versicherungsschein,**
- **die Vertragsbestimmungen,** einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- **diese Belehrung,**
- **das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,**
- **und die weiteren in Abschnitt 2 ausgeführten Informationen**

jeweils in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Gothaer Allee 1, 50969 Köln.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag um einen Betrag in Höhe von 1/360 der von Ihnen für ein Jahr zu zahlenden Prämie. Der Versicherer hat zurückzahlende Beiträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;

11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

Weitere wichtige Hinweise für den Fall eines Widerrufs

Das Widerrufsrecht besteht gemäß § 8 Absatz 3 VVG nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat. Soweit eine vorläufige Deckung erteilt wurde, endet diese mit dem Zugang des Widerrufs bei uns.

Widerrufen Sie Ihren Änderungsantrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter.

Laufzeit, Mindestlaufzeit

Zu Laufzeit und Beendigung des Vertrags verweisen wir auf die Hinweise im Produktinformationsblatt.

Beendigung des Vertrages

Einzelheiten entnehmen Sie dem Produktinformationsblatt und den Versicherungsbedingungen.

Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; das gilt sowohl für die Aufnahme der Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages als auch für den Versicherungsvertrag selbst. Ansprüche gegen uns als Versicherer können Sie vor dem Gericht an Ihrem Wohnort bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsort oder vor dem Amts- bzw. Landgericht in Köln (Sitz der Gesellschaft) geltend machen.

Vertragssprache

Sämtliche das Vertragsverhältnis betreffende Informationen und Kommunikation finden in deutscher Sprache statt, es sei denn, dass im Einzelfall anders lautende Vereinbarungen getroffen werden.

Zahlweise

• **Erstprämie**

Ihre Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins erfolgt.

• **Folgeprämie**

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

• **SEPA-Lastschrift-Mandat:**

Ist mit Ihnen die Einziehung der Prämie von einem Konto vereinbart, gilt Ihre Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie zu dem im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

• **Zahlweise**

Sie können mit uns grundsätzlich jährliche, 1/2-jährliche, 1/4-jährliche oder monatliche Prämienzahlung vereinbaren, wobei wir für 1/2-jährliche, 1/4-jährliche oder monatliche Prämienzahlung einen Zuschlag verlangen können.

Der Gothaer Haus- und Wohnungsschutzbrief

Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Gothaer Haus- und Wohnungsschutzbrief (AVHW 2014)

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Notfall-Hilfe für Zuhause als Service und Kostenerstattung	9
§ 2 Meldung an unser Notfall-Telefon	9
§ 3 Entschädigungsgrenzen und Jahreshöchstentschädigung	9
§ 4 Versicherte Personen	9
§ 5 Versicherungsort (Versicherte Wohnung) und Umzug	9
§ 6 Schlüsseldienst im Notfall	9
§ 7 Rohrreinigungs-Service im Notfall	9
§ 8 Sanitär-Installateur-Service im Notfall	9
§ 9 Elektro-Installateur-Service im Notfall	10
§ 10 Heizungs-Installateur-Service im Notfall	10
§ 11 Notheizung	10
§ 12 Bekämpfung von Schädlingen	10
§ 13 Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienenneestern	10
§ 14 Unterbringung von Tieren im Notfall	10
§ 15 Kinderbetreuung im Notfall	10
§ 16 Organisation einer Ersatzwohnung im Notfall	11
§ 17 Dokumenten- und Datendepot	11
§ 18 Telefonische Rechtsberatung im privaten Lebensbereich (JurLine)	11
§ 19 Ausschlüsse und Leistungskürzungen. Wann kann Ihnen der Schutzbrief nicht helfen?	11
§ 20 Pflichten nach dem Schadeneintritt	11
§ 21 Dauer und Ende des Vertrages	11
§ 22 Beginn des Versicherungsschutzes	12
§ 23 Beiträge, Fälligkeit, Verzug	12
§ 24 Beitragsanpassung	13
§ 25 Kündigung nach Schadenfall	13
§ 26 Anzeigen, Willenserklärung, Anschriften- und Namensänderung	13
§ 27 Verjährung	13
§ 28 Zuständiges Gericht	13
§ 29 Anzuwendendes Recht	13
§ 30 Verpflichtungen Dritter	13

Was leistet Ihr Schutzbrief?

§ 1

Notfall-Hilfe für Zuhause als Service und Kostenerstattung

- (1) Wir erbringen nach Eintritt der in den §§ 6-18 genannten Sachverhalte (Schadenereignis) die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service und übernehmen die angefallenen Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.
- (2) Die von uns zu übernehmenden Kosten zahlen wir direkt an den Dienstleister. Sofern jedoch die von uns zu übernehmenden Kosten für die Erbringung der Leistungen nicht ausreichen oder die Jahreshöchstleistung überschritten wird (§ 3), stellt der Dienstleister den darüber hinaus gehenden Betrag der versicherten Person in Rechnung.

§ 2

Meldung an unser Notfall-Telefon

- (1) Voraussetzung für die Erbringung der Serviceleistungen und den Kostenersatz ist, dass Sie oder eine sonstige versicherte Person sich über unser Notruf-Telefon melden und uns die unverzügliche Organisation der Leistung überlassen.
- (2) Unser Notruf-Telefon ist hierfür unter **der Rufnummer 030 5508-81508** an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr einsatzbereit.

Wie hoch sind unsere Leistungen?

§ 3

Entschädigungsgrenzen und Jahreshöchstentschädigung

- (1) Die Kostenübernahme ist auf 500 Euro je Schadenereignis und hinsichtlich aller von diesem Vertrag erfassten Leistungsarten und Schadenereignisse auf 1.500 Euro je Versicherungsjahr begrenzt.
- (2) Diese Kostengrenzen gelten nicht für Ihre Ansprüche auf Kinderbetreuung (§ 15), das Dokumenten- und Datendepot (§ 17) und die telefonische Rechtsberatung im privaten Lebensbereich (JurLine – § 18).

Wer ist versichert?

§ 4

Versicherte Personen

Alle Leistungen dieses Schutzbriefs stehen Ihnen und den Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, zu.

Wo sind Sie versichert und wie ist es bei einem Umzug?

§ 5

Versicherungsort (Versicherte Wohnung) und Umzug

- (1) Versicherungsort ist die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung, sei es eine Mietwohnung, eine Eigentumswohnung oder ein gemietetes oder selbst genutztes Einfamilienhaus.
Zur Wohnung gehören
 - a. diejenigen Räume, die Wohnzwecken dienen und eine selbstständige Lebensführung ermöglichen. Dies sind die ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person privat genutzten Flächen eines Gebäudes. Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, gehören nicht zur Wohnung, es sei denn, sie sind ausschließlich über die Wohnung zu betreten (sog. Arbeitszimmer in der Wohnung).
 - b. Loggien, Balkone, an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen sowie ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzte Räume in Nebengebäuden – einschließlich Garagen – des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.
- (2) Im Falle Ihres Umzugs geht der Versicherungsschutz auf Ihre neue Wohnung bzw. Ihr neues Einfamilienhaus über, es sei denn, Sie ziehen ins Ausland um. Während des Umzugs besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen, in der bisherigen Wohnung jedoch längstens einen Monat nach Umzugsbeginn. Im Falle eines Umzugs in das Ausland endet dieser Vertrag mit dem Umzug.

Wie hilft Ihnen der Schutzbrief?

§ 6

Schlüsseldienst im Notfall

Gelangen Sie nicht in Ihre Wohnung, weil der Schlüssel für Ihre Wohnungseingangstür abhanden gekommen oder abgebrochen ist oder weil Sie sich versehentlich ausgesperrt haben, organisieren wir das Öffnen der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst). Wir übernehmen die Kosten für das Öffnen der Wohnungstür durch den Schlüsseldienst sowie die Kosten für ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig werden sollte. Diese Leistungen übernehmen wir auch, wenn Sie ohne Verschulden oder aufgrund eines versehentlichen Vorfalls in Ihrer Wohnung eingesperrt sind und diese nicht verlassen können.

§ 7

Rohrreinigungs-Service im Notfall

- (1) Wenn in Ihrer Wohnung Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WC, Urinalen, Bidets oder Bodenabläufen verstopft sind und dies nicht ohne eine fachmännische Behebung beseitigt werden kann, organisieren wir den Einsatz einer Rohrreinigungsfirma und übernehmen die Kosten für die Behebung der Rohrverstopfung.
- (2) Wir erbringen keine Leistungen, wenn
 - a. die Rohrverstopfung bereits vor Versicherungsbeginn vorhanden war oder
 - b. die Ursache der Rohrverstopfung für Sie erkennbar außerhalb Ihrer Wohnung liegt.

§ 8

Sanitär-Installateur-Service im Notfall

- (1) Wenn aufgrund eines Defektes an einer Armatur, einem Boiler oder Durchlauferhitzer, der Spülung des WCs oder des Urinals oder am Haupthahn Ihrer Wohnung das Kalt- oder Warmwasser nicht mehr abgestellt werden kann oder die Kalt- oder Warmwasserversorgung unterbrochen ist, organisieren wir den Einsatz eines Sanitär-Installateurbetriebes. Wir übernehmen die Kosten für die Behebung des Defektes.

- (2) Wir erbringen keine Leistungen
 - a. für den Austausch defekter Dichtungen und verkalkter Bestandteile oder von verkalktem Zubehör der Armaturen und Boiler,
 - b. für die Behebung von Defekten, die vor Versicherungsbeginn vorhanden waren,
 - c. für die ordentliche Instandhaltung bzw. Wartung der Sanitärinstallation Ihrer Wohnung.

**§ 9
Elektro-Installateur-Service
im Notfall**

- (1) Bei Defekten an der Elektroinstallation Ihrer Wohnung organisieren wir den Einsatz eines Elektro-Installationsbetriebes und übernehmen die Kosten für die Behebung des Defektes.
- (2) Wir erbringen keine Leistungen
 - a. für die Behebung von Defekten an elektrischen und elektronischen Geräten wie z.B. Waschmaschinen, Trocknern, Geschirrspülern, Herden, Backöfen, Dunstabzugshauben, Heizkesseln, Heizungssteuerungsanlagen, Kühlschränken, Tiefkühlgeräten, Lampen, Leuchtmitteln, Computern, Telefonanlagen, Fernsehern, Stereoanlagen, Video- und DVD-Playern,
 - b. für die Behebung von Defekten an Stromverbrauchszählern,
 - c. für die Behebung von Defekten, die bereits vor Versicherungsbeginn vorhanden waren,
 - d. für die ordentliche Instandhaltung bzw. Wartung der Elektroinstallation in Ihrer Wohnung.

**§ 10
Heizungs-Installateur-Service
im Notfall**

- (1) Wir organisieren den Einsatz eines Heizungs-Installationsbetriebes und übernehmen die Kosten für die Behebung des Defektes, wenn
 - a. Heizkörper in Ihrer Wohnung wegen Defekten an zugehörigen Thermostatventilen nicht in Betrieb genommen werden können,
 - b. aufgrund eines Bruchschadens oder Undichtigkeit Heizkörper in Ihrer Wohnung repariert oder ersetzt werden müssen.
- (2) Wir erbringen keine Leistungen
 - a. für die Behebung von Defekten an Heizkesseln, Brennern, Tanks und Heizungsrohren,
 - b. für die Behebung von Schäden durch Korrosion,
 - c. für die Behebung von Defekten, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren,
 - d. für die ordentliche Instandhaltung bzw. Wartung der Heizungsinstallation, die Ihrer Wohnung dient.

**§ 11
Notheizung**

Fällt während der Heizperiode die Heizungsanlage für Ihre Wohnung unvorhergesehen aus und ist eine Abhilfe durch den Heizungs-Installateur-Service im Notfall (§ 10) nicht möglich, so stellen wir Ihnen elektrische Leih-Heizgeräte zur Verfügung und übernehmen hierfür die Kosten (einschließlich der Stromkosten)

**§ 12
Bekämpfung von Schädlingen**

- (1) Ist Ihre Wohnung von Schädlingen befallen und kann der Befall aufgrund seines Ausmaßes nur fachmännisch beseitigt werden, organisieren wir die Schädlingsbekämpfung durch eine Fachfirma und übernehmen die Kosten. Schädlinge sind Schaben (z.B. Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfischchen.
- (2) Wir erbringen keine Leistungen, wenn der Befall durch Schädlinge bereits vor Vertragsbeginn für Sie erkennbar war.

**§ 13
Entfernung von Wespen-,
Hornissen- und Bienenestern**

- (1) Wird in bzw. außen an Ihrer Wohnung ein Wespen-, Hornissen- und Bienenest entdeckt, organisieren wir dessen fachgerechte Entfernung und Umsiedlung und übernehmen die hierbei entstehenden Kosten.
- (2) Wir erbringen keine Leistungen, wenn
 - a. die Entfernung bzw. Umsiedlung des Nestes aus rechtlichen Gründen, z.B. wegen des Artenschutzes, nicht zulässig ist,
 - b. das Nest bereits vor Vertragsbeginn vorhanden war.

**§ 14
Unterbringung von
Tieren im Notfall**

- (1) Wir organisieren innerhalb Deutschlands die Unterbringung und Versorgung von Hunden, Katzen, Hamstern, Meerschweinchen, Kaninchen und Ziervögeln, die in Ihrem Haushalt leben, wenn Sie durch Unfall, Noteinweisung in ein Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung der Tiere gehindert sind und eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht. Die Kosten hierfür übernehmen wir.
- (2) Die Unterbringung erfolgt in einer Tierpension bzw. in einem Tierheim.
- (3) Der Anspruch auf die Unterbringung von Tieren im Notfall gemäß Absatz 1 kann außer von Ihnen und den mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen auch von Ihren Verwandten, die nicht mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, geltend gemacht werden.

**§ 15
Kinderbetreuung
im Notfall**

- (1) Wir organisieren innerhalb Deutschlands die Betreuung von Kindern unter 16 Jahren, die in Ihrem Haushalt leben, wenn Sie oder eine andere versicherte Person durch Unfall, Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung der Kinder gehindert sind und eine andere versicherte Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht
- (2) Die Betreuung erfolgt nach Möglichkeit in Ihrer Wohnung, und zwar so lange, bis sie anderweitig, z.B. durch einen Verwandten, übernommen werden kann, längstens jedoch für die Dauer von 48 Stunden. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

- (3) Der Anspruch auf die Betreuung von Kindern im Notfall gemäß Absatz 1 kann außer von Ihnen und den mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen auch von Ihren Verwandten, die nicht mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, geltend gemacht werden.

§ 16
Organisation einer
Ersatzwohnung im Notfall

- (1) Wird Ihre Wohnung durch Feuer, Leitungswasser, Einbruchdiebstahl oder durch eine sich verwirklichende Naturgefahr unbewohnbar, organisieren wir eine angemessene Ersatzwohnung (Hotel, Pension, Mietwohnung u. dergl.). Wir übernehmen nicht deren Kosten.
- (2) Naturgefahren sind Sturm, Hagel, Überschwemmung, Rückstau, Erdsenkung, Erdbeben, Schneeeinbruch, Lawine und Vulkanausbruch.

§ 17
Dokumenten- und
Datendepot

- (1) Sie können Kopien Ihrer persönlichen Dokumente (Reisepass, Personalausweis, Führerschein, Kredit- und Bezahlkarten usw.; höchstens 20 DIN A4-Seiten) oder Daten Ihrer persönlichen Dokumente (mittels Datenblatt) in einem von uns vorgehaltenen Dokumentendepot archivieren lassen. Der Zugriff auf das Depot ist nur Ihnen und ggf. den durch Sie benannten Vertrauenspersonen möglich. Wir stellen Ihnen die archivierten Kopien nach Benachrichtigung unverzüglich per Telefax, Post oder E-Mail zur Verfügung. Außerdem unterstützen wir Sie bei der Beschaffung von Ersatzdokumenten durch Nennung der zuständigen Behörden und durch Informationen, welche Unterlagen für die Ausstellung der Ersatzdokumente erforderlich sind.
- (2) Wir verpflichten uns, den Inhalt der Dokumente vertraulich zu behandeln und die archivierten Kopien spätestens mit Beendigung des Vertrages zu vernichten.

§ 18
Telefonische Rechtsberatung
im privaten Lebensbereich
(JurLine)

Sie können über das Notfall-Telefon (§ 2) einen ersten telefonischen Rat oder eine erste telefonische Auskunft einholen. Sie erhalten die Auskunft von einem in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in privaten Rechtsangelegenheiten. Auf den Sachverhalt muss deutsches Recht anwendbar sein und diese Rechtsberatung darf nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwalts zusammenhängen. Die telefonische Rechtsberatung gilt nicht für den Bereich Verkehr.

Was ist bei Ihrem Schutzbrief außerdem zu beachten?

§ 19
Ausschlüsse und Leistungs-
kürzungen.
Wann kann Ihnen der Schutz-
brief nicht helfen?

Eine Leistung ist von uns nicht zu erbringen, wenn das Schadenereignis

- (1) durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand, innere Unruhen, Erdbeben oder Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen verursacht wurde;
- (2) von Ihnen vorsätzlich herbeigeführt wurde – mit Ausnahme von Dokumenten- und Datendepot (§17) und der telefonischen Rechtsberatung (§ 18). Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Ereignisses verzichten wir auf das Recht, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

§ 20 Pflichten nach dem
Schadeneintritt

- (1) Nach dem Eintritt eines Schadenfalles müssen Sie
- den Schaden so gering wie möglich halten und unsere Weisungen beachten,
 - uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht gestatten und
 - uns bei der Geltendmachung der aufgrund unserer Leistungen auf uns übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten unterstützen und uns die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen.
- (2) a. Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verlieren Sie den Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.
- b. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, erbringen wir unsere Leistung.
- c. Wir erbringen unsere Leistung auch, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenereignisses noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.
- d. Bei vorsätzlicher Verletzung behalten Sie in diesen Fällen den Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, unsere Interessen ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn Sie kein erhebliches Verschulden trifft.

§ 21
Dauer und Ende des Vertrages

1
Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

2
Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

3
Vertragsbeendigung

- (1) **Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.**
- (2) **Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.**

§ 22 Beginn des Versicherungsschutzes	Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von § 23 Nr. 2 zahlen.
§ 23 Beiträge, Fälligkeit, Verzug	
1 Beitrag und Versicherungssteuer	Der in Rechnung gestellte Betrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.
2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Erster oder einmaliger Beitrag	2.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung (1) Der erste oder einmalige Beitrag wird – wenn nichts anderes vereinbart ist – unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. (2) Ist Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags. 2.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern wir Sie durch eine gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtslage aufmerksam gemacht haben. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. 2.3 Rücktritt Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.
3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag	3.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig. 3.2 Verzug (1) Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. (2) Wir werden Sie in Textform zur Zahlung auffordern und Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. (3) Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen. 3.3 Kein Versicherungsschutz Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn Sie mit der Zahlungsaufforderung nach § 23 Nr. 3.2 Absatz 2 darauf hingewiesen wurden. 3.4 Kündigung (1) Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, können wir den Vertrag kündigen, wenn wir Sie mit der Zahlungsaufforderung nach § 23 Nr. 3.2 Absatz 2 darauf hingewiesen haben. (2) Haben wir gekündigt, und zahlen sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Beitrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.
4 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung	(1) Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. (2) Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt. (3) Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil Sie die Einzugsermächtigung widerrufen haben, oder haben Sie aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Sie sind zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn Sie von uns hierzu in Textform aufgefordert worden sind.
5 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung	(1) Ist die Zahlung des Jahrsbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung einer Rate in Verzug sind. (2) Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.
6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung haben wir, soweit nicht etwas anders bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

§ 24 **Beitragsanpassung**

- (1) Wir sind berechtigt, mindestens alle 5 Kalenderjahre – gerechnet ab dem 01.01.2015 – den Beitrag entsprechend der Entwicklung der Kosten und des Schadenaufwands der Gothaer Versicherung neu zu kalkulieren und gegebenenfalls anzupassen.
Die Neukalkulation ist auf der Basis einer ausreichend großen Zahl abgrenzbarer Risiken durchzuführen. Dabei werden Versicherungsverträge, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, zusammengefasst. Zur Neukalkulation wenden wir die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik an. Eine eventuelle Erhöhung des Gewinnsatzes bleibt außer Betracht.
- (2) Sofern die Überprüfung eine Veränderung von mindestens 5 Prozent ergibt, sind wir im Falle einer Steigerung berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, die Beiträge für die bestehenden Versicherungsverträge ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres anzupassen. Veränderungen unter 3% werden nicht berücksichtigt.
- (3) **Erhöht sich der Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.**
- (4) Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

§ 25 **Kündigung nach Schadenfall**

- (1) **Nach Eintritt eines Schadenfalles können sowohl Sie als auch wir den Vertrag in Textform kündigen. Die Kündigung muss von uns bzw. Ihnen spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung oder nach Abschluss der erbrachten Leistung ausgesprochen werden.**
 - (2) **Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.**
 - (3) **Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.**
- Wird der Vertrag gekündigt, haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.**

§ 26 **Anzeigen, Willenserklärung, Anschriften- und Namensänderung**

- (1) Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen müssen Sie schriftlich abgeben. Sie sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständige bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.
- (2) Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall Ihrer Namensänderung.

§ 27 **Verjährung**

- (1) Die Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Haben Sie oder ein Dritter einen Anspruch aus diesem Vertrag bei uns angemeldet, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem unsere Entscheidung dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

§ 28 **Zuständiges Gericht**

1 **Klagen gegen uns**

Ansprüche aus diesem Vertrag können Sie bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

2 **Klagen gegen Sie**

Wir können Ansprüche aus diesem Vertrag bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie diesen Vertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

3 **Ihr Wohnsitz oder Geschäftssitz ist unbekannt**

Für den Fall, dass Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend von Nummer 2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

§ 29 **Anzuwendendes Recht**

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 30 **Verpflichtungen Dritter**

- (1) Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.
- (2) Soweit Sie aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung beanspruchen können, steht es Ihnen frei, welchem Versicherer Sie den Schadenfall melden. Melden Sie uns den Schaden, werden wir im Rahmen dieses Schutzbriefes in Vorleistung treten.
- (3) Haben Sie aufgrund desselben Schadenfalles auch Erstattungsansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, können Sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die Ihren Gesamtschaden übersteigt.

Information zu Ihrem Gothaer Garantie-Paket

GDV-Musterbedingungen

Unsere Kundeninformationen und Versicherungsbedingungen zum Gothaer Haus- und Wohnungsschutzbrief (AVHW 2014) entsprechen in Bezug auf den dargestellten Versicherungsschutz und die Leistungsinhalte mindestens den vom Gesamtverband der Versicherungswirtschaft e. V. (GDV – www.gdv.de) empfohlenen Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Haus- und Wohnungs-Schutzbrief (AVHW) – Stand November 2009.

Weichen unsere AVHW 2014 in Bezug auf den dargestellten Versicherungsschutz und die Leistungsinhalte zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zum Nachteil des Versicherungsnehmers von den oben genannten Musterbedingungen des GDV ab, wird sich die Gothaer nicht darauf berufen und bei der Regulierung die für den Versicherungsnehmer günstigeren Bedingungen anwenden. Werden nach Abschluss des Versicherungsvertrages neue Musterbedingungen vom GDV herausgegeben, so erstreckt sich unsere Garantie nicht automatisch auch auf diese Neuerungen. Zu deren Einbeziehung ist eine Änderung bzw. Aktualisierung des Vertrages erforderlich.

Innovationsklausel

Werden unsere AVHW 2014 ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten diese Vorteile ab dem Zeitpunkt der Änderung auch für alle Bestandsverträge, denen die AVHW 2014 (mit älteren Ständen) zugrunde liegen.

Information zu Ihren Extra-Services

Als Kunde der Gothaer profitieren Sie von zahlreichen Informations- und Soforthilfeleistungen rund um die Themen Auto, Reise sowie Haus und Wohnung. Das Gothaer Service-Telefon 0800 4464000 steht Ihnen hierfür an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr zur Verfügung.

Die im Folgenden aufgeführten Extra-Services für unterwegs und für Ihr Zuhause sind kostenfrei für Sie.

Extra-Services für unterwegs

Unterwegs und auf Reisen kann viel passieren. Und das nicht nur mit dem Auto. So individuell, wie es Ihre Situation erfordert, versuchen wir auch, Ihnen zu helfen – schnell und zuverlässig. Hier einige Beispiele:

Services bei Fahrzeug-Ausfall

Damit Sie weiter kommen, wenn Sie einmal liegen bleiben – wir helfen Ihnen:

- Vermitteln von Pannenhilfs-, Abschlepp- und Bergungsdiensten
- Nennen von KFZ-Werkstätten
- Organisieren des KFZ-Rücktransports (inkl. Pick-up-Service)

Traveller-Services

Damit Sie Ihre schönsten Wochen im Jahr sicher genießen können – wir helfen Ihnen:

- Telefonische Dolmetscherdienste
- Telefonische Reiseberatung (Impf-, Gesundheits-, Devisen- und Aufenthaltsbestimmungen)
- Nennen und Vermitteln von Hotelunterkünften, Mietwagenstationen, Dolmetschern und Rechtsanwälten im In- und Ausland
- Organisieren einer (vorzeitigen Heim- bzw. verspäteten An-)Reise
- Nennen und Einschalten von Botschaften und Konsulaten bei Notfällen im Ausland
- Hilfe bei der Ersatzbeschaffung von Pässen, Führerschein etc. und bei der Kreditkartensperrung

Gesundheits-Services

Damit Sie gut versorgt sind – wir helfen Ihnen:

- Nennen von qualifizierten Ärzten und Krankenhäusern im In- und Ausland, Rehakliniken etc.
- Gespräche vermitteln zwischen behandelndem Arzt und Hausarzt
- Besorgen und Versenden von lebenswichtigen Medikamenten, Brillen und medizinischen Hilfsmitteln
- Organisieren von Überführungen und Bestattungen, inkl. Abwickeln aller Formalitäten im Ausland

Die Kosten für die vermittelten Leistungen wie z. B. Medikamente oder Bahnfahrkarten werden nicht übernommen.

Extra-Services für Ihr Zuhause

Es gibt viele Situationen, bei denen wir Sie unterstützen können – nicht nur im Schadenfall. Brauchen Sie vielleicht für eine Renovierung einen Handwerker?

Handwerker-Services

Wir vermitteln Ihnen:

- Dachdecker
- Elektro-, Gas- und Wasserinstallateur
- Gebäudereiniger
- Glaser
- Maler
- Maurer
- Rundfunk- und Fernsehtechniker
- Raumausstatter
- Tischler

Dienstleister-Services

Wir vermitteln Ihnen:

- Brand- und Wasserreinigung
- Experten für Alarmanlagen und Stahlschränke
- Haushüter
- Hotel
- Reinigung/Reparatur von Orientteppichen, Gemälden und Antiquitäten
- Sachverständige
- Schlüsseldienst
- Spedition und Möbelpacker
- Wach- und Sicherheitsdienst

Die Kosten für die jeweiligen Handwerker und Dienstleister werden übernommen, wenn ein Anspruch auf Leistungen im Schadenfall besteht.

**Gothaer
Allgemeine Versicherung AG
Hauptverwaltung
Gothaer Allee 1
50969 Köln**

**Telefon 0221 308-00
www.gothaer.de**